

Ehrenwörtliche Erklärung für Sonderförderung im Erasmus-Programm

Name	
Vorname	
Geburtsdatum, -ort (Land)	
Matrikelnummer	
Steueridentifikations-Nr.	

Ich bestätige, dass ich die Informationen auf S. 2 gelesen und verstanden habe und mir die Antragsbedingungen und Kriterien für die Zusatzförderung bewusst sind.

Ich möchte die folgende Sonderförderung (Top-up) beantragen und versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die Bedingungen hierfür erfülle und entsprechende Nachweise besitze. Ich erkläre mich damit einverstanden, diese Nachweise nach Aufforderung der a.i.m. rlp einzureichen, welche zur Nachweispflicht bei Bedarf an den DAAD weitergeleitet werden dürfen.

Ich möchte zusätzliche Fördermittel als Erstakademiker*in beantragen.

Ich möchte zusätzliche Fördermittel als erwerbstätige*r Teilnehmende*r in Deutschland beantragen.

Top-ups sind **nicht kombinierbar**. Teilnehmende, die ein Top-up als Erstakademiker*in beantragen, können kein weiteres als erwerbstätige*r Teilnehmende*r erhalten.

Kurze Erläuterung (z.B. Bildungsabschlüsse der Eltern, Zeitraum der Beschäftigung und Arbeitgeber):

--

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nehme zur Kenntnis, dass ich die genehmigten Gelder im Falle von Falschaussagen an die a.i.m. rlp zurückzahlen muss.

Unterschrift
Teilnehmende*r

Unterschrift

Ort, Datum

Bitte reichen Sie dieses Dokument mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein.

Teilnehmende aus einem nicht-akademischen Elternhaus (Erstakademiker*innen)

Studien haben ergeben, dass Personen, deren Eltern nicht studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm dazu ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademiker*innen gelten in diesem Fall Studierende und Graduierte, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss. Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal Hochschulkompass:

www.hochschulkompass.de/hochschulen/hochschulsuche.html

Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei den Bewerbenden. Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden, gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, sodass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Sie verpflichten sich mit der ehrenwörtlichen Erklärung auf Nachfrage Belege (Erklärungen und Kontaktdaten der Eltern) nachzureichen.

Erwerbstätige Teilnehmende

Personen, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft ihrer Beschäftigung nicht weiter nachgehen können und somit der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es einen Aufstockungsbetrag von 250 EUR, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- **Netto-Verdienst** (aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert) **von über 450 EUR und unter 850 EUR in jedem Monat.**
- Erwerbstätigkeit **durchgängig über mindestens sechs Monate** mit zeitlichem Bezug zur Mobilität. Der Beschäftigungszeitraum beginnt frühestens 6 Monate vor Bewerbung und endet spätestens mit Antritt der Mobilität. Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- Die Tätigkeit wird in einem sozialversicherungspflichtigen Vertragsverhältnis ausgeübt (mind. Rentenversicherungspflicht).
- Tätigkeit/en im Entsendeland wird/werden **während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt** (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung für den Erhalt der Sonderförderung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Sie verpflichten sich mit der ehrenwörtlichen Erklärung auf Nachfrage Belege (Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen) nachzureichen.